



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2020 Nr. 746

16. Dezember 2020

7912.4-U

Richtlinien zum Bibermanagement

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 25.11.2020, Az. 67d-U8644.31-2018/16-17

¹Ziel des Bayerischen Bibermanagements ist es, einen günstigen Erhaltungszustand des Bibers zu erhalten und schadensbedingte Konflikte möglichst zu verhindern beziehungsweise zu minimieren. ²In Konfliktbereichen sollen die vier Säulen – Information der Betroffenen durch Kreisverwaltungsbehörden, Biberberater und Bibermanager, präventive und zum Teil förderfähige Maßnahmen, gegebenenfalls Zugriffsmaßnahmen und schließlich auch Ausgleichszahlungen – die Akzeptanz bei den Betroffenen verbessern.

1. Allgemeines

¹Der Biber ist im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. ²Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. aa, Nr. 14 Buchst. b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Biber deshalb besonders und streng geschützt. ³Als Folge dieses Schutzstatus gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG. ⁴Unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall oder durch Verordnung von diesen Verboten Ausnahmen, unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag Befreiungen erteilt werden. ⁵Für den Vollzug der artenschutzrechtlichen Ausnahme- und Befreiungsregelungen ist beim Biber die Kreisverwaltungsbehörde (KVB) als untere Naturschutzbehörde zuständig (§ 8 Abs. 6 Satz 1 AVBayNatSchG). ⁶Der Biber ist zudem im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, sodass die Schutzvorschriften der §§ 33 und 34 BNatSchG zu beachten sind. ⁷Die Zuständigkeiten richten sich insoweit nach den allgemeinen FFH-rechtlichen Regelungen nach Art. 22 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG).

2. Das Bayerische Bibermanagement

2.1 Die erste Säule – Information der Betroffenen durch Kreisverwaltungsbehörden, Biberberater und Bibermanager

¹Die Information der Betroffenen über die rechtlichen Voraussetzungen sowie bestehende Alternativen ist vor allem Aufgabe der unteren Naturschutzbehörden, Biberberater und Bibermanager. ²Biberberater informieren in Konfliktbereichen über Gefahrenquellen, Schadensbilder, Abhilfemaßnahmen sowie Fördermöglichkeiten und wirken auch an gegebenenfalls erforderlichen Zugriffsmaßnahmen mit. ³Bibermanager unterstützen die zuständige Naturschutzbehörde in besonders schwierigen Problemfällen und kümmern sich um Datenbereitstellung und Bestandsermittlung. ⁴Außerdem wirken Biberberater und Bibermanager bei der Abwicklung von Ausgleichszahlungen mit. ⁵Die Öffentlichkeitsarbeit gehört ebenfalls zu den Aufgaben von Biberberatern und Bibermanagern. ⁶Die Biberberater werden an der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) in einem mehrjährigen Lehrgang ausgebildet. ⁷Als Beauftragte einer für den Vollzug des bayerischen Naturschutzrechts zuständigen Behörde haben Sie ein Zutrittsrecht zu fremden Grundstücken, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist (Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG). ⁸Ihre Tätigkeit ist hierbei als „ähnliches Vorhaben“ im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG anzusehen.

⁹Bibermanager werden im Rahmen des vom Bayerischen Naturschutzfonds geförderten Projekts „Bibermanagement in Bayern (Gebietsbetreuung)“ des Bund Naturschutz in Bayern e. V. eingesetzt. ¹⁰Kontaktdaten:

Südbayern:

Herr G. Schwab, Deggendorfer Str. 27, Hundldorf, 94553 Mariaposching,
Mobil: 0172/6826653, Tel.: 09906/677, Fax: 09906/94106,
E-Mail: GerhardSchwab@online.de

Nordbayern:

Herr H. Schwemmer, Hessestr. 4, 90443 Nürnberg,
Mobil: 0171/2432269, Tel.: 0911/57529415, Fax: 0911/57529410,
E-Mail: horst.schwemmer@bund-naturschutz.de

2.2 Die zweite Säule – Präventive Maßnahmen einschließlich Fördermöglichkeiten

2.2.1 Präventive Maßnahmen

¹Präventive Maßnahmen sollen Zugriffsmaßnahmen und der Inanspruchnahme von Ausgleichszahlungen möglichst vorbeugen. ²Im Bereich der Wasserwirtschaft sind sie Aufgabe des jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen beziehungsweise bei Verkehrswegen des zuständigen Trägers der (Straßen-) Baulast oder der zuständigen (Straßen-)Baubehörde beziehungsweise bei Privatwegen des Eigentümers. ³Die Naturschutzbehörden informieren diese über vorhandene und potenzielle Biberlebensräume und regen präventive Maßnahmen an. ⁴Sie wirken auf die „bibersichere“ Gestaltung etwaiger Anlagen oder Baumaßnahmen hin. ⁵Dies gilt insbesondere im Rahmen von Maßnahmen der ländlichen Entwicklung. ⁶Des Weiteren ist auf die Möglichkeit einer Konfliktentschärfung durch das Einbringen entsprechender Ausgleichs- und Ersatzflächen in diesen Bereichen hinzuweisen. ⁷In bestimmten Fällen ist eine Förderung von präventiven Maßnahmen möglich.

2.2.2 Förderung

2.2.2.1 Gegenstand der Förderung:

¹Präventivmaßnahmen sind in vielfältiger Weise förderfähig. ²Dabei können Förderungen beispielsweise im Rahmen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms (VNP), des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms Wald (VNP Wald), des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms (KULAP), der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR) sowie durch den Bayerischen Naturschutzfonds erfolgen. ³Mögliche präventive Maßnahmen und Fördermöglichkeiten werden beispielhaft in Anlage 1 dargestellt. ⁴Welche Abhilfemaßnahme geeignet und Erfolg versprechend ist, hängt vom Schadensbild im Einzelfall ab.

2.2.2.2 Höhe der Förderung:

¹Die Höhe der Förderung ist grundsätzlich davon abhängig, welche Präventionsmaßnahme geeignet erscheint. ²Hinsichtlich der Förderung des Grunderwerbs und der Grundstückspacht Dritter ist die jeweilige Höhe abhängig von den Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds, abrufbar unter: https://www.naturschutzfonds.bayern.de/foerderung/doc/foerderrichtlinien_2017_11_28.pdf, beziehungsweise den LNPR. ³Die Höhe der Förderung von Präventionsmaßnahmen im Rahmen des VNP, des VNP Wald beziehungsweise der LNPR richtet sich nach den für das jeweilige Programm geltenden Bedingungen. ⁴Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist dabei zu beachten. ⁵Bei der Förderung von Präventionsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass die Zuwendungsempfänger mit den Finanzierungsträgern und späteren Eigentümern der Fördergegenstände übereinstimmen. ⁶Der Ausschluss von Mehrfachregulierungen (Verbot der Doppelförderung) ist über eine geeignete Dokumentation sicherzustellen.

2.3 Die dritte Säule – Zugriffsmaßnahmen, Besitz- und Vermarktungsfragen

2.3.1 Allgemeines zu Zugriffsmaßnahmen

¹Zu unterscheiden sind drei Arten von Zugriffsmaßnahmen: Lebendfang, Tötung nach Fang sowie ohne vorausgehenden Fang, das heißt der Abschuss des Bibers vor Ort. ²Zugriffe kommen allgemein auf der Grundlage des § 2 der Artenschutzrechtlichen Ausnahmeverordnung (AAV) und im Einzelfall auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Betracht. ³Sofern eine entsprechende Abgabemöglichkeit besteht, sind die gefangenen Biber zur Durchführung von Ansiedlungsprojekten, Aussetzungsmaßnahmen beziehungsweise zur Abgabe an Zoos zur Verfügung zu stellen. ⁴Die Bibermanager informieren generell über Abgabemöglichkeiten. ⁵Besteht keine Export- oder sonstige Abgabemöglichkeit von gefangenen Bibern oder ist eine artgerechte Unterbringung bis zu diesem Zeitpunkt nicht gewährleistet, so ist der Biber nach dem Fang zu töten. ⁶Aus Gründen der Gefahren- und Schadensabwehr ist der Abschuss des Bibers vor Ort in den in § 2 AAV geregelten Fällen generell, beziehungsweise soweit im Einzelfall zugelassen, möglich. ⁷Grundsätzlich ist zu bedenken, dass der Fallenfang häufig effektiver ist. ⁸In Schutzgebieten und ökologisch sensiblen Bereichen ist bei Einzelausnahmen dem Fallenfang der Vorzug zu geben, wenn durch direkten Abschuss erhebliche Störungen für andere gefährdete Tierarten zu befürchten sind (zum Beispiel in der Brutzeit). ⁹Beim Fang und der Tötung der Tiere sind die tierschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. ¹⁰Die KVB meldet jährlich zum 31. Januar der Regierung als höherer Naturschutzbehörde den Fang- und Abschussort (Gewässer oder Gewässerabschnitt und Gewässertyp), das Fang- und Abschussdatum, die Anzahl der jeweils gefangenen und getöteten Biber und Informationen über die Entsorgung beziehungsweise den Verbleib der Tiere. ¹¹Im Fall von Zugriffsmaßnahmen auf der Grundlage von § 2 AAV hat der Zugriffsberechtigte diese Daten der KVB unverzüglich mitzuteilen (§ 2 Abs. 7 AAV). ¹²Gleiches ist im Rahmen einer Zulassung im Einzelfall durch eine entsprechende Auflage sicherzustellen. ¹³Dabei sollte der Meldebogen für Zugriffsmaßnahmen (Anlage 2) verwendet werden.

2.3.2 Zugriffe nach § 2 AAV

2.3.2.1 Anwendungsbereich (§ 2 Abs. 1 AAV)

¹§ 2 Abs. 1 Satz 1 AAV regelt eine Ausnahme vom Verbot, Bibern nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). ²Ebenfalls einzelfallunabhängig zugelassen sind Störungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). ³Hat ein solcher Zugriff stattgefunden, können dann nicht mehr genutzte Biberbauten ohne Einschränkung beseitigt werden. ⁴Ansonsten darf eine Beseitigung von Biberdämmen abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Satz 2 AAV nur erfolgen, soweit besetzte Biberburgen nicht beeinträchtigt werden. ⁵Biberburgen dürfen nur beseitigt werden, wenn sie nicht besetzt sind. ⁶Kann dies nicht mit Sicherheit festgestellt werden, ist zur Beurteilung dieser Tatbestandsmerkmale ein Sachkundiger (zum Beispiel Biberberater oder Bibermanager) heranzuziehen. ⁷In zeitlicher Hinsicht sind die unmittelbaren Zugriffsmaßnahmen auf den Zeitraum vom 1. September bis 15. März beschränkt. ⁸Der Zugriff auf Biberdämme und -burgen ist unter den genannten Voraussetzungen hingegen ganzjährig gestattet. ⁹Die Vorschrift trifft keine allgemeine Ausnahme von den Vermarktungsverboten.

2.3.2.2 Räumlicher Geltungsbereich nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 AAV

¹§ 2 Abs. 2 AAV gibt den räumlichen Geltungsbereich der Erlaubnis vor. ²Bei den Anlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 AAV ist der Zugriff auf Biber unter den Voraussetzungen der Nr. 1 ohne weiteres möglich. ³Der Zugriff an Kläranlagen und Triebwerkskanälen von Wasserkraftanlagen, das heißt an künstlichen Zuführungen des Wassers zu Triebwerksanlagen, ist dabei uneingeschränkt zulässig. ⁴Stau- und Hochwasserschutzanlagen müssen hingegen konkret durch die Aktivitäten (zum Beispiel durch Unterhöhungen, Verklausungen von Entlastungs- und Entnahmebauwerken) des Bibers in ihrer Funktionsfähigkeit gefährdet sein. ⁵Räumlich umfasst sind die genannten Anlagen und gegebenenfalls ihr unmittelbares Umfeld, soweit die Aktivitäten des Bibers die Anlagen konkret gefährden können. ⁶So sind bei Stauanlagen nicht der gesamte Einstaubereich, sondern nur konkret gefährdete Anlagenteile wie Stauwehre, Dämme und Deiche erfasst. ⁷Durch geeignete Sicherungsmaßnahmen kann eine bestehende Gefährdung

wieder beseitigt werden.⁸Ist dies der Fall, ist ein Zugriff nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 AAV nicht mehr möglich.

2.3.2.3 Bereiche nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 AAV

¹§ 2 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 AAV bestimmt, dass die KVB die Gestattungswirkung des § 2 Abs. 1 Satz 1 AAV auf erwerbswirtschaftlich genutzte Fischteichanlagen, Abschnitte von angelegten Be- und Entwässerungsgräben sowie Abschnitte von öffentlichen Straßen erweitern sollen.²Diese Festlegung erfolgt dabei isoliert als Allgemeinverfügung, indem ein bestimmter Bereich für alle nach § 2 Abs. 5 AAV bestellten beziehungsweise noch zu bestellenden Personen festgelegt wird, oder gegenüber dem nach § 2 Abs. 5 AAV Bestellten, wobei die Festlegung nach § 2 Abs. 3 AAV mit der Bestellung nach § 2 Abs. 5 AAV verbunden werden kann, in der Form eines konkret-individuellen Verwaltungsakts.³Die Festlegung durch eine Allgemeinverfügung kommt in der Regel bei einer größeren Anzahl von nach § 2 Abs. 5 AAV bestellten Personen in Betracht, während bei einer geringeren Anzahl von bestellten Personen in der Regel die individuelle Verbescheidung vorzuziehen sein wird.⁴Die Bereiche sind kartographisch hinreichend bestimmt auf Lageplänen im Maßstab 1:5 000 festzulegen.⁵Die Festlegung kommt für folgende rechtmäßig errichtete beziehungsweise rechtmäßig bestehende und genutzte Anlagen in Betracht:

- erwerbswirtschaftlich genutzte Fischteichanlagen: Vom Begriff der erwerbswirtschaftlich genutzten Fischteichanlagen sind auch Nebenerwerbsbetriebe erfasst; nicht erfasst ist die reine Hobbyhaltung. Für nicht wirtschaftlich genutzte Anlagen sind nur Befreiungen im Sinne des § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich,
- Abschnitte von angelegten Be- und Entwässerungsgräben: Die Regelung erstreckt sich auf künstlich angelegte Gräben, einschließlich vollständig als Entwässerungsgräben ausgebaute ehemalige natürliche Kleingewässer; die Regelung ist nicht auf Gräben im Sinne des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Wassergesetz beschränkt. Natürliche Gewässer sind von der Regelung nicht erfasst,
- Abschnitte von öffentlichen Straßen: Öffentliche Straßen sind auch öffentliche Feld- und Waldwege sowie Eigentümerwege (Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz); nicht erfasst sind Privatwege aller Art.

⁶Eine pauschale Freigabe durch den Ordnungsgeber konnte in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 AAV nicht erfolgen.⁷Die KVB muss daher bei der Festlegung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AAV prüfen, ob der Zugriff in den festgesetzten Bereichen zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.⁸Erforderlich ist zudem das Fehlen anderweitiger zufriedenstellender Lösungen und die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen des Bibers (§ 2 Abs. 3 Satz 2 AAV).⁹Von einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden ist auszugehen, wenn ernste Schäden vorliegen oder eintreten können.¹⁰Nicht jeder Schaden ist ausreichend.¹¹Ein ernster Schaden ist anzunehmen, wenn zum Beispiel die Nutzbarkeit eines Grundstücks in unzumutbarer Weise eingeschränkt wird oder erhebliche finanzielle Einbußen für den Nutzer eingetreten oder zu erwarten sind.¹²Gründe der öffentlichen Sicherheit greifen ein, wenn eine Gefahrenlage im Sinne des Sicherheitsrechts vorliegt.¹³Im Zusammenhang mit der Wahrung des günstigen Erhaltungszustands (vergleiche Art. 1 Buchst. i FFH-Richtlinie) hat die KVB insbesondere darauf zu achten, dass das natürliche Verbreitungsgebiet des Bibers innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs grundsätzlich erhalten bleibt.¹⁴Bei Prüfung anderweitig zufriedenstellender Lösungen (Alternativenprüfung) sind präventive Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.¹⁵Dabei sind die Interessen des Grundeigentümers einzubeziehen und zu berücksichtigen, dass dem betroffenen Grundeigentümer nur zumutbare Alternativlösungen entgegengehalten werden können.¹⁶Zumutbar ist grundsätzlich die Einwilligung zu Schutzmaßnahmen, die im Rahmen des Bibermanagements auf dem Grundstück des Betroffenen durchgeführt werden, soweit dadurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht erheblich beeinträchtigt wird.

2.3.2.4 Ausnahmen vom Anwendungsbereich (§ 2 Abs. 4 AAV)

Vom räumlichen Anwendungsbereich ausgenommen sind Naturschutzgebiete, Nationalparke und Natura 2 000-Gebiete.

2.3.2.5 Bestellung (§ 2 Abs. 5 AAV)

¹Nach § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AAV sind zu Fang und Abschuss Personen berechtigt, die von der unteren Naturschutzbehörde förmlich bestellt sind. ²Bestellt werden kann, wer gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AAV die erforderlichen Kenntnisse nachweisen und damit ein ordnungsgemäßes Betreiben und Beaufsichtigen der Fallen (siehe die Anforderungen im beigefügten Musterbescheid) und Töten gewährleisten kann. ³Die erforderlichen fachlichen (Bibermanagement, Biologie des Bibers, Möglichkeiten der Biberprävention, Konfliktlösungen) und rechtlichen Kenntnisse können zum Beispiel durch die Teilnahme an einem Lehrgang der ANL „Biberberaterausbildung“ erworben werden. ⁴Die notwendigen Kenntnisse über den Fallenfang können auch nach § 8 der Jäger- und Falknerprüfungsordnung vom 22. Januar 2007 (GVBl. S. 59) nachgewiesen werden. ⁵Ausreichend ist auch eine anderweitige Einweisung durch andere sachkundige Stellen (zum Beispiel KVB, Bayerischer Jagdverband), die über entsprechende Fachkenntnisse verfügen. ⁶In jedem Fall ist für die Bestellung die Einhaltung der waffenrechtlichen Voraussetzungen nachzuweisen. ⁷So sind ein Waffenschein nach § 10 Abs. 4 des Waffengesetzes (WaffG) sowie eine waffenrechtliche Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG erforderlich. ⁸Erfolgt die Tötung im Anschluss an den Lebendfang, so darf mit Ausnahme von Eilfällen (zum Beispiel bei drohenden Schäden für Leib und Leben) mit dem Wegfang erst begonnen werden, wenn die Schießerlaubnis erteilt worden ist. ⁹Jagdscheininhaber, die nach § 2 Abs. 5 AAV bestellt sind, müssen für den Abschuss des Tieres keine Schießerlaubnis der zuständigen KVB mehr einholen (§ 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG). ¹⁰Bei der Bestellung ist auch zu klären, ob ein ausreichender Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit der Entnahme von Bibern besteht. ¹¹Um Konflikte mit den Revierinhabern zu vermeiden, hat die Bestellung im Benehmen mit dem örtlichen Revierinhaber zu erfolgen. ¹²Wird nicht der örtliche Revierinhaber selbst bestellt, hat jeder einzelne Abschuss im Benehmen mit dem Revierinhaber zu erfolgen (§ 2 Abs. 5 Satz 2 AAV). ¹³Um Gefährdungen zu vermeiden und möglichst eine Abstimmung mit dem Bibermanagement zu erreichen, soll bei der Bestellung auch eine Beteiligung des Biberberaters vor Abschuss- oder Abfangmaßnahmen auferlegt werden.

2.3.2.6 Sonstige Anforderungen nach § 2 Abs. 6 AAV

¹Die Regelungen zu Art und Weise von Fang und Abschuss entsprechen jagdrechtlichen Grundsätzen. ²Die Anforderungen an die Munition beim Abschuss von Bibern sollen die sichere Tötung der Tiere, auch beim Abschuss im Wasser, gewährleisten. ³Für Zugriffe auf Biber gibt es keine tageszeitliche Beschränkung, insbesondere kein Nachtjagdverbot. ⁴Hingewiesen wird an dieser Stelle auch auf die mit einem Abschuss im Wasser verbundenen Gefahren.

2.3.3 Ausnahmen im Einzelfall auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 BNatSchG

2.3.3.1 Allgemeines

¹Die Möglichkeit der KVB, über die in der AAV geregelten Fälle hinaus Ausnahmen im Einzelfall nach § 45 Abs. 7 BNatSchG auch durch Allgemeinverfügung zu regeln, bleibt von § 2 AAV unberührt. ²Abfang oder Tötung kommen im Einzelfall jedoch nur in Betracht, wenn präventive Schutzmaßnahmen sowie sonstige Vergrämungsmethoden nicht geeignet oder unverhältnismäßig sind. ³Wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten langfristig mit schwerwiegenden Schäden zu rechnen ist, denen mit Präventivmaßnahmen nicht nachhaltig begegnet werden kann, können die artenschutzrechtlichen Erlaubnisse jedoch auch längerfristig ausgestellt werden. ⁴Im Einzelfall können Zugriffe grundsätzlich bis Ende März oder bei ernststen, unmittelbaren Gefährdungen sowie wenn es sich erkennbar um neu zugewanderte Einzeltiere handelt, auch darüber hinaus zugelassen werden. ⁵Hierbei ist aber darauf zu achten, dass keine unselbstständigen Jungtiere gefährdet werden. ⁶Ist ein Abfang oder Abschuss von Muttertieren unvermeidlich, ist sicherzustellen, dass unselbstständige Jungtiere vor dem Muttertier getötet werden. ⁷Der Zugriff ist von der KVB entsprechend dem als Anlage 3 beigefügten Musterbescheid zuzulassen. ⁸Sie hat dabei durch Auflagen die Durchführung von Zugriffsmaßnahmen durch fachkundige und berechtigte Personen (siehe die Ausführungen zu § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AAV und zu den waffenrechtlichen Anforderungen unter Nr. 2.3.2.5) und den ordnungsgemäßen Einsatz der Fallen sicherzustellen. ⁹Die Durchführung der Zugriffsmaßnahme hat in Abstimmung mit der KVB zu erfolgen, die in der Regel einen Biberberater oder Bibermanager beteiligt, ein Abschuss hat im Benehmen mit dem Revierinhaber zu erfolgen.

2.3.3.2 Zugriffe in besonderen Gebieten

¹Der Fang beziehungsweise das Töten von Bibern in FFH-Gebieten stellt grundsätzlich ein Projekt dar, wenn der Biber in den Erhaltungszielen für das gegenständliche Gebiet in der Bayerischen Natura 2 000-Verordnung (BayNat2000V) genannt ist. ²Vor der Zulassung der Maßnahme ist eine Verträglichkeitsabschätzung oder -prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG und falls erforderlich ein Ausnahme- beziehungsweise Befreiungsverfahren nach § 34 Abs. 3 beziehungsweise § 67 BNatSchG durchzuführen. ³Kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes und überwiegen die öffentlichen Interessen, so ist darüber zu entscheiden, welche Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2 000 durchzuführen sind (vergleiche § 34 Abs. 5 BNatSchG). ⁴In Betracht kommt zum Beispiel die biberfreundliche Ausgestaltung (Verbesserung) eines Gewässers an anderer Stelle im gleichen FFH-Gebiet. ⁵Es ist stets auf den Einzelfall abzustellen. ⁶Sollen Biber auf geschützten Flächen beziehungsweise Bestandteilen der Natur nach § 20 Abs. 2 BNatSchG gefangen beziehungsweise getötet werden, so sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Genehmigung beziehungsweise Befreiung die Voraussetzungen der Schutzverordnung beziehungsweise des § 67 BNatSchG zu prüfen. ⁷Gegebenenfalls ist nach Art. 56 Satz 3 Halbsatz 2 BayNatSchG das Einvernehmen der zuständigen Behörde einzuholen.

2.3.3.3 Zugriffe im Straßenverkehr

¹Wurde ein Tier im Straßenverkehr getötet, hat der am Unfall Beteiligte die Pflicht, die Sicherheit des Straßenverkehrs durch Beseitigen des Tieres, gegebenenfalls mithilfe der unverzüglich zu verständigenden Straßenmeisterei oder Polizei, zu gewährleisten. ²Die getöteten Tiere sind bei öffentlichen Straßen und Wegen vom Straßenbaulastträger, bei Privatwegen vom Eigentümer bei der von der KVB bestimmten Stelle (zum Beispiel eine Tierkörperbeseitigungsanstalt) zu melden. ³Wurde ein Tier im Straßenverkehr schwer verletzt und muss getötet werden, kommen hierzu insbesondere Polizei, Jagd ausübungs berechtigte, ein nach der AAV Besteller oder Biberberater mit den entsprechenden waffenrechtlichen Erlaubnissen in Betracht. ⁴Ist eine Tötung aus tierschutzrechtlichen Gründen erforderlich, ist diese auch ohne förmliche artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gerechtfertigt. ⁵Wie bei anderen toten/getöteten Wildtieren besteht nur dann eine Melde-/Entsorgungspflicht von auf Privatgrund gefundenen Tieren, wenn der Verdacht besteht, dass sie mit einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit infiziert sind oder eine Entsorgung von der Behörde angeordnet wurde. ⁶In diesem Fall muss die Entsorgung über einen entsprechenden Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 (Tierkörperbeseitigungsanstalt) erfolgen. ⁷Liegt kein Verdacht vor, so unterliegt der Biber nicht dem Tierische-Nebenprodukte-Recht. ⁸Entsorgung oder Verbleib in der Natur richten sich dann nach abfallrechtlichen oder sonstigen Vorschriften.

2.3.4 Besitz der getöteten Tiere

¹Tiere, die rechtmäßig aus der Natur entnommen worden sind, sind gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BNatSchG vom Besitzverbot ausgenommen. ²Das Recht zum Besitz schließt die Befugnis ein, die Tiere beziehungsweise ihre Bestandteile in Gewahrsam zu haben, zu be- oder verarbeiten (zum Beispiel Präparation des Tieres oder von Teilen davon, Herstellen von Bälgen etc.) oder zu verzehren. ³Anderweitige Vorschriften (insbesondere nach dem Lebensmittelrecht und dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz) bleiben hiervon unberührt.

2.3.5 Vermarktung der getöteten Tiere

¹Nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Biber zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern sowie zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden. ²Auch der Verkauf zum Ersatz von Futterkosten, Transportkosten oder sonstigen Aufwendungen ist daher verboten. ³Legalausnahmen greifen nicht. ⁴Insbesondere ist § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG nicht einschlägig. ⁵Auch § 45 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG ist nicht erfüllt. ⁶Behördliche Einzelfallausnahmen vom Vermarktungsverbot kommen grundsätzlich nur in den Fällen des § 45 Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG – für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung – in Betracht. ⁷Diese wird von der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt. ⁸Keine Vermarktung ist das Verschenken von Tieren. ⁹Dieses ist demnach zulässig.

2.4 Die vierte Säule – Ausgleichszahlungen

2.4.1 Allgemeines

¹Als akzeptanzfördernde Maßnahme im Rahmen des artenschutzrechtlichen Bibermanagements werden vom Biber unmittelbar verursachte Schäden unter bestimmten Voraussetzungen durch freiwillige finanzielle Leistungen des Staates ausgeglichen. ²Ein Ausgleich kann für Schäden, die bis zum 31. Dezember 2027 entstanden sind, ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. ³Ausgleichszahlungen können bis zu 100 % des anerkannten Schadens erfolgen. ⁴Der Ausschluss von Mehrfachregulierungen ist über eine geeignete Dokumentation sicherzustellen. ⁵Die Schadensregulierung liegt als Teil des Bibermanagements in der Zuständigkeit der KVB und soll im Hinblick auf die fachliche Überprüfung der Schadensfälle unter enger Einbindung der Naturschutz- und Nutzerverbände (Bund Naturschutz in Bayern e. V., Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bayerischer Bauernverband, Landesfischereiverband Bayern e. V. und Bayerischer Waldbesitzerverband) erfolgen. ⁶Die Ausgleichszahlung stellt eine Beihilfe gemäß Teil II Ziffer 1.2.1.5 und 2.8.5 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 (2014/C 204/01), ABl. EU C 204 vom 1. Juli 2014, S. 1, dar. ⁷Deshalb wurde diese Ausgleichsregelung bei der Europäischen Kommission zur Notifizierung vorgelegt. ⁸Die Europäische Kommission hat am 27. Juli 2020 entschieden, keine Einwände gegen die Beihilferegelung zu erheben, da sie im Sinne von Art. 107 Abs. 3 Buchst. c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

2.4.2 Ausgleichsfähige Schadensarten

¹Ausgeglichen werden folgende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Schäden:

- Fraß- und Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen (vor allem Schäden an Feldfrüchten, aber auch an Obst, Gemüse und Sonderkulturen wie zum Beispiel Christbäumen)
- Flurschäden, zum Beispiel durch Uferabbruch
- Sachschäden (insbesondere Maschinenschäden) in der Landwirtschaft
- Schäden aufgrund verletzter beziehungsweise getöteter Nutztiere, die zum landwirtschaftlichen Betrieb zu zählen sind
- Schäden an Teichanlagen oder Fischzucht
- forstwirtschaftliche Schäden

²Ausgeglichen werden auch Schäden von Fischereivereinen an Satzfishen bestandsbedrohter heimischer Fischarten (Gefährdungsstatus nach Roter Liste) in Aufzuchtteichen. ³Nicht ausgeglichen werden sonstige Schäden wie Verkehrsunfälle, Personenschäden, sonstige Schäden von Gewässerbenutzungsberechtigten oder Ähnliches.

2.4.3 Indirekte Kosten

¹Als indirekte Kosten gelten Tierarztkosten für die Behandlung von verletzten Tieren. ²Diese können ebenfalls zu 100 % ausgeglichen werden.

2.4.4 Vorrang von Präventions- und Zugriffsmaßnahmen

¹Um das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Europäischen Union abzuschwächen und einen Anreiz zur Risikominimierung zu schaffen, müssen die Geschädigten nach den Vorgaben der Europäischen Kommission einen Mindestbeitrag leisten. ²Dieser besteht in geeigneten Vorbeugungsmaßnahmen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko von Schäden durch den Biber stehen. ³Die KVB hat daher im Hinblick auf die Regulierung eventueller künftiger Schäden zu prüfen, ob für den Geschädigten präventive Maßnahmen einschließlich Fördermöglichkeiten nach Nr. 2.2 möglich, verhältnismäßig und zumutbar sind. ⁴Ist dies der Fall, haben diese für die Zukunft grundsätzlich Vorrang vor dem finanziellen Ausgleich. ⁵Die Naturschutzbehörden informieren den Geschädigten über die (Förder-)Möglichkeiten von Präventivmaßnahmen und regen deren Durchführung beziehungsweise eine freiwillige

Teilnahme an den Agrarumweltprogrammen an. ⁶Eine finanzielle Erstattung von Biberschäden kommt in derartigen Fällen insbesondere bei Schäden in Betracht, bei denen präventive Maßnahmen nicht oder noch nicht greifen können. ⁷Dies gilt auch für Bereiche, in denen der Abfang oder Abschuss des Bibers rechtlich zugelassen und möglich ist. ⁸Sofern die Gefahr von wiederkehrenden Schäden besteht, ist grundsätzlich dem zulässigen Abfang oder Abschuss Vorrang einzuräumen. ⁹Gegebenenfalls hat die KVB von der Möglichkeit, nach § 2 Abs. 3 AAV generelle Zugriffsmaßnahmen zuzulassen, Gebrauch zu machen. ¹⁰Da es sich um eine akzeptanzfördernde Maßnahme handelt, ist in diesen Fällen ein finanzieller Ausgleich grundsätzlich nur für den erstmaligen Schadenseintritt gerechtfertigt. ¹¹Ein Ausgleich kann jedoch auch mehrmals gewährt werden, wenn sich der Biber in einem bibergeeigneten Lebensraum angesiedelt hat, in dem er aus naturschutzfachlicher Sicht verbleiben soll (zum Beispiel FFH-Gebiet, in dem er als Erhaltungsziel genannt ist). ¹²Eine Ausgleichsmöglichkeit ist bei bestehender Entnahmemöglichkeit auch dann gegeben, wenn der Betroffene nachvollziehbar darlegen kann, dass er alles Zumutbare unternommen hat, um seine Genehmigung zu nutzen.

2.4.5 Ausschlussgründe

In nachfolgend dargestellten Fällen erfolgt kein beziehungsweise kein vollständiger finanzieller Ausgleich der durch den Biber verursachten Schäden.

2.4.5.1 Ober- und Untergrenze

¹Nicht erstattet werden Schadensbeträge, die in der jährlichen Summe über 30 000 € (Obergrenze) oder unter 50 € (Untergrenze) liegen. ²Die Mehrwertsteuer ist nicht erstattungsfähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

2.4.5.2 Schäden der öffentlichen Hand

¹Nicht ausgeglichen werden Schäden von Staat, Gemeinden, Landkreisen, Bezirken und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auch soweit diese Unternehmen in Privatrechtsform betreiben (zum Beispiel für Mehraufwendungen beim Gewässerunterhalt). ²Ausgenommen davon sind altrechtliche Waldkörperschaften und Waldgenossenschaften, die bei der Nutzungsrechteablösung kraft Gemeindeordnung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bilden mussten, aber privatnützig sind. ³Die Möglichkeit, dass der betroffene private Grundeigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigte, also zum Beispiel Fischereiberechtigte, den Schaden selbst geltend macht und Wasser- und Bodenverbände oder öffentliche Fischerei- oder Waldgenossenschaften mit der Schadensabwicklung und -beseitigung beauftragt, bleibt jedoch unberührt. ⁴Der Ausschluss von Mehrfachregulierungen ist über eine geeignete Dokumentation sicherzustellen.

2.4.5.3 Versicherungsleistung

Nicht erstattet werden Schadensbeträge, soweit eine Versicherung (zum Beispiel Teilkaskoversicherung) für den Schaden aufkommt.

2.4.5.4 Verspätete Schadensmeldung

¹Nicht erstattet werden Schäden, wenn der Geschädigte seiner Obliegenheit zur rechtzeitigen Schadensmeldung und Mitwirkung bei der Überprüfung durch die Behörde oder von dieser Beauftragten durch eigenes oder ihm zurechenbares Verschulden nicht nachkommt. ²Der Geschädigte hat einen durch den Biber verursachten Schadensfall binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, bei der zuständigen KVB zu melden. ³Als rechtzeitige Schadensmeldung kann auch akzeptiert werden, wenn der Schadensfall fristgerecht beim örtlich zuständigen Biberberater oder beim Bibermanager angezeigt wird und erst dann eine Weiterleitung an die KVB erfolgt. ⁴Liegt die Entstehung eines Schadens trotz rechtzeitiger Meldung zu weit zurück, um noch mit hinreichender Sicherheit eine Verursachung durch den Biber feststellen zu können, ist ein Ausgleich nicht möglich.

2.4.5.5 Zurechenbare Schadensmitverursachung

¹Die (vollständige) Erstattung eines Biberschadens ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch den Geschädigten mittels einer ihm zurechenbaren Handlung (Tun oder Unterlassen) mit verursacht wurde. ²Hat das Verhalten des Geschädigten nur teilweise zum Schadenseintritt beigetragen, ist der Ausgleich gegebenenfalls anteilig zu kürzen. ³Dies kann insbesondere dann

gegeben sein, wenn der Geschädigte seiner Schadensminderungspflicht nicht nachgekommen ist (zum Beispiel durch das Nichtzulassen von Präventivmaßnahmen) oder der Schaden durch eine rechtlich unzulässige Bewirtschaftung entstanden ist (zum Beispiel wegen Verstoßes gegen eine Naturschutzgebietsverordnung). ⁴Eine Schadensmitverursachung wird jedoch zum Beispiel dann nicht zurechenbar sein, wenn die Nicht-Teilnahme an freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen aufgrund nachvollziehbarer betrieblicher Entscheidungen erfolgt.

2.4.5.6 Sanktionen bei absichtlichen Falschangaben

¹In Anlehnung an den Sanktionsmechanismus bei Agrar-Umwelt-Maßnahmen ist der Schadensausgleich ausgeschlossen, wenn der Geschädigte bewusst falsche Angaben (zum Beispiel Hektargröße des betroffenen Feldes) macht, die zur Berechnung der Schadenshöhe erforderlich sind. ²Der Ausschluss gilt für das Schadensjahr, in dem der Schaden geltend gemacht wird. ³Offensichtliche Unrichtigkeiten (zum Beispiel Widerspruch zwischen Schadensantrag und eingereichter Rechnung, Zahlendreher etc.) fallen nicht unter diese Sanktionierung. ⁴Teichwirte und Fischereivereine müssen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU (GFP) einhalten. ⁵Dies gilt insbesondere bis zum Abschluss des Vorhabens und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung. ⁶Anträge von Teichwirten und Fischereivereinen sind unzulässig, wenn ein oder mehrere der in Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 genannten Verstöße oder Vergehen oder ein Betrug gemäß Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung vorliegen; für die Unzulässigkeit gelten die Zeiträume, welche gemäß Artikel 10 Abs. 4 der Verordnung durch delegierte Rechtsakte festgelegt werden. ⁷Dies betrifft insbesondere Geschädigte,

- die im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) einen Betrug im Sinne des Art. 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften begangen haben,
- die durch Handel mit Fischen aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei einen schweren Verstoß nach Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Artikel 90 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen haben,
- die eine Umweltstraftat gemäß Art. 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG begangen haben.

⁸Mit dem Antrag ist schriftlich zu erklären, dass kein Betrug im Rahmen des EFF oder des EMFF begangen wurde. ⁹Es ist weiter schriftlich zu erklären, dass kein schwerer Verstoß nach Art. 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Artikel 90 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 begangen wurde sowie keine Umweltstraftaten gemäß Art. 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG vorliegen; dies ist auch während der Durchführung sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung einzuhalten, ansonsten ist die Beihilfe zurückzuzahlen.

¹⁰Teichwirte und Fischereivereine müssen die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU (GFP) einhalten.

2.4.5.7 Unternehmen in Schwierigkeiten, Unternehmen mit offenen Rückforderungsansprüchen

¹Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 35, Ziffer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 sind von der Förderung ausgeschlossen. ²Dies gilt gemäß Randnummer 26 der Rahmenregelung nicht, wenn die finanziellen Schwierigkeiten eines im Agrar- oder Forstsektor tätigen Unternehmens durch einen durch ein geschütztes Tier verursachten Schadens eingetreten sind und dieser Schaden ausgeglichen werden soll. ³Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.4.6 Ermittlung der Schadenshöhe

2.4.6.1 Landwirtschaftliche Feldfrüchte

¹Die Schadenshöhe bemisst sich nach dem Marktwert der landwirtschaftlichen Feldfrüchte. ²Zur schnellen und einfachen Bewertung von Schäden an landwirtschaftlichen Feldfrüchten ist in einfach gelagerten Fällen auf die aktuell gültigen Schätzungsrichtlinien des Bayerischen

Bauernverbands zurückzugreifen. ³Die Aktualisierung der Schätzungsrichtlinien werden den KVB nach deren Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

2.4.6.2 Forstschäden

Zur Ermittlung der Schadenshöhe bei Forstschäden ist der Leitfaden „Biberschäden – Forstwirtschaftliche Schäden bewerten“ der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft zu verwenden.

2.4.6.3 Getötete oder verletzte Tiere

¹Schäden aufgrund von getöteten Tieren werden auf der Grundlage des Marktwerts der Tiere ausgeglichen. ²Tierarztkosten für die Behandlung von verletzten Tieren stellen nach der Begrifflichkeit des EU-Beihilferechts sogenannte indirekte Kosten dar. ³Sie dürfen den Marktwert des Tieres nicht übersteigen. ⁴Nachgewiesen werden Tierarztkosten auf der Grundlage entsprechender Rechnungen. ⁵Beihilfen für eine evtl. erforderliche Tierkörperbeseitigung (für abholungspflichtiges Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes) richten sich nach dem Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG).

2.4.6.4 Ausgleich für Schadensbehebung (zum Beispiel Maschinen- und Grundstücksschäden)

¹Die Schäden sind so kostengünstig wie möglich zu beheben. ²Bei Maschinenschäden ist der Ausgleichsbetrag auf Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Werts vor dem Schadensereignis zu ermitteln. ³Der Ausgleich darf nicht höher sein, als die Reparaturkosten oder die durch den Biberschaden hervorgerufene Minderung des Marktwerts, das heißt die Differenz zwischen dem Wert der Maschine unmittelbar vor und nach dem Schadenseintritt. ⁴Ist die Schadensbeseitigung durch den Geschädigten selbst möglich und zumutbar, sind bei der Schadensberechnung pauschal die Verrechnungssätze des Kuratoriums Bayerischer Maschinen- und Betriebshilfsringe e. V. (KBM e. V.) heranzuziehen. ⁵Dabei werden dem Geschädigten bei Selbstreparatur die in den Verrechnungssätzen aufgeführten Arbeitsstunden und gegebenenfalls die Kosten der benutzten landwirtschaftlichen Maschinen ersetzt. ⁶Ist die Beauftragung einer Fremdfirma erforderlich, ist die jeweils günstigste Möglichkeit (zum Beispiel KBM e. V.) zugrunde zu legen.

2.4.6.5 Schäden am Fischbestand

¹Bei Schäden am Fischbestand wird die Schadenshöhe anhand der betrieblichen Daten (Teichbuch) festgestellt (gegebenenfalls auch durch ein Gutachten der Fachberatung für Fischerei der Bezirke). ²Maßgeblich ist der Wiederbeschaffungswert anhand des aktuellen Marktpreises des jeweils geschädigten Fischbestands.

2.4.7 Nicht angefallene Kosten

Vom errechneten Schadensbetrag sind etwaige Kosten abzuziehen, die dem Geschädigten nicht entstanden sind, die jedoch ohne das Schadensereignis angefallen wären (zum Beispiel Kosten für die Ernteeinbringung, Lagerkosten).

2.4.8 Ablauf der Schadensregulierung

¹Grundsätzlich liegt der Ablauf der Schadensregulierung im pflichtgemäßen Organisationsermessen der zuständigen KVB. ²Erforderlich ist in jedem Fall ein hinreichender Plausibilitätsnachweis von Schadensursache und -umfang. ³Es wird jedoch empfohlen, wie in Anlage 5 dargestellt, vorzugehen. ⁴Durch die Einbindung fachkundiger Dritter, die mit den jeweiligen Verbänden abgestimmt ist, kann der Aufwand für die KVB gering gehalten werden. ⁵Die im Rahmen einer fachlichen Überprüfung durch Schadensschätzer oder Gutachter (siehe unter Schritt 4) anfallenden Kosten werden nicht aus den Ausgleichsmitteln erstattet, sondern aus den für die sogenannten Kleinstmaßnahmen zugewiesenen Fachmitteln des Naturschutzes und der Landschaftspflege finanziert. ⁶Die Auszahlung hat binnen vier Jahren nach Eintritt des Schadensereignisses zu erfolgen.

2.4.9 Sonstiges

¹Die Naturschutzbehörden bewahren die Unterlagen zu den einzelnen Regulierungsfällen mindestens zehn Jahre auf. ²Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz behält sich eine stichprobenartige Überprüfung der Regulierungsfälle vor.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

Anlage 1**zu den Richtlinien zum Bibermanagement, Stand: 25.11.2020****Beispiele für Präventive Maßnahmen und Fördermöglichkeiten****1. Bereich landwirtschaftliche Nutzung****Abhilfemaßnahmen gegen**

- Einbrechen landwirtschaftlicher Nutzfahrzeuge in Biberröhren/-gänge: Brachlegung von Uferlandstreifen. Durch eine Streifenbreite von mindestens 10 m beiderseits des Gewässers können ca. 95 % der Einbrüche verhindert werden.
- Vernässung und damit langfristige Wertminderung von Nutzflächen:
 - Einbau von Biberdrainagen;
 - Umwandlung von Acker in (möglichst extensiv genutztes) Grünland;
 - Brachlegungen auf Acker und Grünlandflächen;
 - Räumungsarbeiten (z. B. Entfernen von für den Biber nicht überlebenswichtigen Nebendämmen durch die jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen);
 - Grunderwerb, Pacht, Flächenstilllegung in Fällen nicht abwendbarer Dauervernässung;
- Fraßschäden an Feldfrüchten (v. a. Zuckerrübe, Mais, Getreide, Raps):
 - Umwandlung von Acker in Grünland, wobei im Regelfall durch bis zu 50 m breite Grünlandstreifen eine wesentliche Schadensminimierung möglich ist;
 - Einsatz von Elektrozäunen.

Fördermöglichkeiten:

- Flächenförderung durch:
 - Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP): Förderung der Brachlegung entlang von Gewässern;
 - Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP): Flächenförderung nach Absprache mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten;

- Wasserwirtschaftsämlter: Grunderwerb und Förderung des Ankaufs von Uferstrandstreifen an Gewässern erster oder zweiter Ordnung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten;
- Bayerischen Naturschutzfonds: Förderung sonstiger Flächenankäufe bzw. -pacht;
- Ersatzzahlungen: Finanzierung von Flächenankäufen mit dauerhafter ökologischer Aufwertung des Biberlebensraums oder mit einer sonstigen nach haltigen Verbesserung des Zustands der flächenmäßig betroffenen Natur und Landschaft durch konkrete Maßnahmen.
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR): Förderung des Einbaus von Dammdrainagen und naturschutzfachlich zwingend erforderliche Räumungsarbeiten, die über den laufenden Unterhalt hinausgehen und eine nachhaltige Verbesserung erwarten lassen (RZWAs ist nicht einschlägig).
- Bereitstellung von Elektrozäunen durch KVB.

2. Bereich forstwirtschaftliche Nutzung

Abhilfemaßnahmen gegen

- Einstau von Baumbeständen/Einzelbäumen:
 - Einbau von Dammdrainagen;
 - keine Anlage von Pappelbeständen in Geländedepressionen, da gezielter Überstau;
 - keine Anlage von wertvollen Forstkulturen in der Nähe von Pappelbeständen;
 - Einstellung der forstlichen Nutzung im Einstaubereich;
 - Grunderwerb, Pacht.
- Fällungen/Schälen von Wirtschaftsbäumen durch
 - geeignete Baumartenwahl: ufernahe Bereiche attraktiver (Weichlaubhölzer) und uferferne Bereiche unattraktiver (Esche, Schwarzerle, Linde) gestalten;
 - Zaunbau (Geflecht 30 cm umgelegt, Pfostenabstand 2,5 m, Höhe 1,0 m) bzw. Drahtosen für wertvolle Einzelbäume;
 - Anstrich einzelner Bäume mit dem Wildverbisschutzmittel „Wöbra“ entsprechend den Bestimmungen des Pflanzenschutzrechts (Hinweis: Pflanzenschutzrechtlich nicht zugelassener Buchenholzteer darf zur

Abwehr von Biber Schäden nicht verwendet werden.);

- Durchforstungen im ufernahen Bereich im Herbst durchführen und das Kronenmaterial geeigneter Baumarten dem Biber überlassen;
- Verwendung von Elektrozäunen;
- Einstellung der forstlichen Nutzung entlang eines max. 20 m breiten Ufersaums (Hinweis: 97 % aller Fällungen finden in bis max. 20 m Entfernung vom Ufer statt.),
- Grunderwerb, Pacht.

Fördermöglichkeiten:

- Förderung des Einbaus von Dammdrainagen sowie Einzelbaumschutz / Schutzzaun z. B. für Erstaufforstungen soweit keine rechtliche Verpflichtung besteht oder eine Förderung aus forstlichen Förderprogrammen nicht einschlägig ist: LNPR.
- Bereitstellung von Elektrozäunen durch die KVB.
- Flächenförderung durch:
 - VNP Wald:
 - Einstellung der forstlichen Nutzung auf vom Biber überstauten und vernässten Flächen;
 - Einstellung der forstlichen Nutzung in Schwerpunktbereichen eines Biberreviers.
 - Bayerischen Naturschutzfonds: s. o.
 - Ersatzzahlungen: s. o.

3. Bereich teichwirtschaftliche Nutzung

Abhilfemaßnahmen gegen

- Unterminierung von Teichdämmen und damit Gefahr für die Standsicherheit und Dichtigkeit v. a. bei aufgesattelten Teichen: Einbau von Drahtgittern und Versteinungen.
- Störungen des Abflussregimes:
 - Sicherung von Mönchen und Ablassen gegen Verbauungen durch Biber
 - Regelmäßige Räumung kritischer Bereiche;

- Entfernung von Nebendämmen in Ablassgräben.
- Baumfällungen durch Biber im Dammbereich und damit die Gefahr für die Standsicherheit:
 - bei Neuanlagen von Fischteichen: Verhinderung eines Baumaufwuchses im Bereich der Dämme;
 - Schutz von gefährdeten Einzelbäumen durch Drahtosen, soweit die Standsicherheit des Stauhaltungsdammes dadurch nicht gefährdet ist (siehe DIN 19700).
- Fischbestandseinbußen in Winterungen:
 - bei der Neuanlage von Fischteichen zur Verhinderung einer Biberansiedlung:
 - Meidung von Baumbestand im Bereich der Winterungen;
 - Verwendung von isoliert liegenden Teichen als Winterungen;
 - bei vorhandenen Winterungsteichen:
 - vor der Nutzung als Winterung den Teich leer stehen lassen;
 - Versteinung bzw. Gitterverbau der Teichufer zur Verhinderung der Anlage von Biberbauten/-röhren;
 - Verwendung eines Elektrozauns.

Fördermöglichkeiten:

- Versteinungen, Drahtgitter, Baumschutz und naturschutzfachlich zwingend erforderliche Sicherung von Mönchen bei erheblichen Beeinträchtigungen (RZWas nicht einschlägig): LNPR
- Bereitstellung von Elektrozäunen durch KVB.
- Flächenförderung durch
 - Bayerischen Naturschutzfonds: s. o.
 - Ersatzzahlungen: s. o.

4. Bereich Wasserwirtschaft

Abhilfemaßnahmen gegen

- Anstau aufgrund von Dammbauten:
 - Einbau von Dammdrainagen in den Biberdamm bei nachhaltiger Vernässung angrenzender land- und forstwirtschaftlicher Flächen;
 - Räumungsarbeiten in Gebieten mit andauernder Problemsituation;
 - Verhinderung des Wiederaufbaus von Biberdämmen durch Elektrozäune.
- Anstau infolge der Errichtung von Abflusshindernissen (z. B. umgenagte Bäume, Nahrungsflöße):
 - Herausnahme der ins Gewässer gefallenen Gehölze, soweit dies zur Gefahr der Verklausung im Hochwasserfall führt;
 - im Bereich von Wasserkraftanlagen und Mühlen sind ebenfalls eine regelmäßige Kontrolle der Zuläufe und eine Entfernung von angeschwemmtem Gehölzmaterial erforderlich. Hier können Effizienzverluste durch geeignete Konstruktion von Treibholzsammlern (Rechen oder andere Sperren) minimiert werden.
- Verlandungsprozesse infolge der Anstauaktivitäten des Bibers: Im Einzelfall zusätzliche Räumarbeiten.
- Unterminierung von Dämmen und Deichen und damit die Gefahr für die Standsicherheit (u. a. auch von Hochwasserschutzdeichen): Einbau von Sperren wie
 - z. B. Drahtgittern und Versteinungen, in Sonderfällen evtl. Abrücken der Deiche vom Ufer.
- Verbau von Pumpwerken im Bereich von Entwässerungseinrichtungen (u. a. nachhaltige Beeinflussung des Grundwasserpegels)

Fördermöglichkeiten:

- Dammdrainagen, Versteinungen, Drahtgitter und naturschutzfachlich zwingend erforderliche Räumarbeiten, die über den laufenden Unterhalt hinausgehen, bei erheblichen Beeinträchtigungen an Gewässern dritter Ordnung, soweit RZWas nicht einschlägig: LNPR.
- Bereitstellung von Elektrozäunen durch KVB.

5. Bereich Verkehrswege

Abhilfemaßnahmen gegen:

- Einbruchgefahr durch Biberröhren/Grabaktivitäten des Bibers an Feldwegen, Straßen, Brücken etc.:
 - Absicherung der wasserseitigen Böschung mittels Einbau von Gittern und Versteinungen
 - Im Einzelfall: Wegeverlegungen (Wirtschaftswege mindestens 10 m vom Gewässer abrücken).
- Überstauung ufernaher Wege: Im Einzelfall Wegeverlegungen.
- Funktionsbeeinträchtigungen von Rohrdurchlässen: Sofern die Gefahr einer Verklauung auszuschließen ist, kann im Einzelfall der Einbau von Gittern zielführend sein.
- Verkehrsgefährdung durch benagte Bäume und Straßen überquerende Biber:
 - Fällen der Bäume;
 - Elektrozäune;
 - kein Anbau von attraktiven Feldfrüchten auf der anderen Straßenseite.

Fördermöglichkeiten:

- Für den Bau von kommunalen Straßen können Landkreise und Gemeinden staatliche Finanzhilfen aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bzw. dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) erhalten.
- Im Zusammenhang mit einem Straßenausbau ausgeführte Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden durch Biber sind Kosten des Straßenausbaus und können deshalb grundsätzlich in die Förderung mit einbezogen werden.

6. Siedlungsbereich

Im Siedlungsbereich können v. a. folgende biberbedingte Schäden auftreten:

- Beeinträchtigung der Anlagensicherheit von Klärwerken (Gefährdung der Standsicherheit von Dämmen, Anstau, Störung des Abflusses etc.);
- Überstauung bzw. Vernässung von Wohn- und Nutzflächen;
- Unterminierung von Uferbefestigungen und Dämmen;

- Fällung von Nutz- und Ziergehölzen in Gärten/Parkanlagen;
- Gefährdung für öffentliche Einrichtungen (Spielplätze, Straßen, Parkanlagen etc.) durch umsturzgefährdete Bäume;
- Schäden in Garten- und Parkanlagen durch die Aktivitäten des Bibers (Fraßschäden in Nutzgärten, Grabtätigkeiten, Anlage von Gängen und Röhren etc.).

Abhilfemaßnahmen gegen

- Grab- und Nagetätigkeit in ufernahen Park- und Gartenanlagen (kleinflächige Schäden):
 - Einsatz von Elektrozäunen;
 - Einzelbaumschutz durch Anbringen von Drahtosen.
- kleinflächige Schäden im Uferbereich (bei Auftreten massiverer Schäden in der Regel Abfang): Einbau von Drahtgittern bzw. Versteinungen.

Fördermöglichkeiten:

- Versteinungen, Drahtgitter und Baumschutz bei erheblichen Beeinträchtigungen: LNPR.
- Bereitstellung von Elektrozäunen durch KVB.

7. Sonstiges

Abhilfemaßnahmen gegen

- Schädigung und Fällung landschaftsprägender Einzelbäume oder Baumgruppen in der offenen Landschaft durch Benagen:
 - Drahtgeflechte;
 - Einzäunungen;
 - Behandlung mit Wildverbisschutzmittel „Wöbra“.

Fördermöglichkeiten:

Einzelbaumschutz und naturschutzfachlich zwingend erforderliche Zäunungen: LNPR

Anlage 2

zu den Richtlinien zum Bibermanagement, Stand: 25.11.2020

**Meldebogen für Zugriffsmaßnahmen: Biberfang () -tötung () -abschuss ()
(Zutreffendes ankreuzen)**

zur Weiterleitung an die untere Naturschutzbehörde _____

Fax-Nr./E-Mail: _____

1. Angaben zur Person, die den Fang und ggf. die Tötung durchgeführt haben

Name, Vorname: _____

2. Angaben zu Fang/Tötung/Abschuss

Ort: Gewässer oder Gewässerabschnitt _____ und Gewässertyp _____

Datum: _____

Anzahl der jeweils gefangenen Biber: _____ getöteten Biber: _____

3. Angaben zu Entsorgung bzw. Verbleib

Eigenverwertung

abgegeben an: _____

Tierkörperverwertung

Luderplatz

Sonstiges: _____

4. ggf. Anmerkungen

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Anlage 3**zu den Richtlinien zum Bibermanagement, Stand: 25.11.2020****Musterbescheid – artenschutzrechtliche Fang- und Tötungs-/Abschussgenehmigung für Biber (außerhalb Natura 2000-Gebieten)**

Hinweis: kursiv gedruckte Felder sind alternativ anzuwenden

Adressat

**Artenschutzrecht;
Genehmigung zum Fang und Tötung/zur Tötung von Bibern**

Sehr geehrte(r),

mit Schreiben vom haben Sie die Genehmigung zum *Biberfang/zum Abschuss von Bibern* für die Grundstücke FI.Nr., Gemarkung...../für.....beantragt.

Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage erlässt das Landratsamt folgenden

Bescheid:

1. Dem/Der Antragsteller(in) wird die Genehmigung zum Lebendfang von Bibern für *die Grundstücke FI.Nr., Gemarkung/für* sowie deren anschließender Verbringung zur *Durchführung von Ansiedlungsprojekten* erteilt. *Für den Fall, dass ein Export der Tiere nicht möglich oder eine artgerechte Unterbringung bis zu diesem Zeitpunkt nicht gewährleistet ist, wird hiermit die Genehmigung zur Tötung erteilt.*

Dem/Der Antragsteller(in) wird die Genehmigung zum Abschuss von Bibern auf den Grundstücken FI.Nr., Gemarkung/für erteilt.

Die Genehmigung gilt auch für die von dem/der Antragsteller(in) mit dem Fang, der Verbringung oder Tötung beauftragten Person.

2. Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:

2.1. Befristung:

Die Genehmigung gilt *von der Zustellung dieses Bescheids bis zum/von Anfang September bis Ende März des Jahres*

2.2. Widerrufsvorbehalt:

Das Landratsamt behält sich den Widerruf dieser Genehmigung vor.

2.3. Auflagen:

- a) *Die Fangaktion einschließlich der Verbringung und eventuell erforderlichen anschließenden Tötung der gefangenen Tiere/Der Abschuss der Tiere ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, die in der Regel einen Biberberater oder Bibermanager beteiligt. Mit dem Wegfang der Tiere darf – abgesehen von Eilfällen – erst begonnen werden, wenn die Schießerlaubnis erteilt worden ist.*
- b) Der Lebendfang der Tiere darf nur mit dafür geeigneten Fallen durchgeführt werden, die eine Unversehrtheit der Tiere beim Fang gewährleisten. Es dürfen nur Fallen verwendet werden, die von der unteren Naturschutzbehörde ausgegeben bzw. überprüft wurden.
- c) In Wintermonaten mit lang anhaltenden tiefen Temperaturen von deutlich unter Null Grad ist der Fallenfang nur dann zulässig, wenn eine mehrmalige tägliche Kontrolle der Fallen sowie der kurzfristige Abtransport der gefangenen Tiere gesichert sind.
- d) Der/Die Antragsteller(in) hat *den Wegfang der Biber/die Tötung der Biber* von fachkundigen und berechtigten Personen durchführen zu lassen. Der fachkundige Jagdscheininhaber gilt auf der Grundlage dieser Ausnahme als berechtigte Person.
- e) Der/Die Antragsteller(in) hat für das ordnungsgemäße Betreiben und Beaufsichtigen der Fallen sowie die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht zu sorgen. Aufgestellte Fallen sind mindestens einmal täglich zu kontrollieren, und zwar morgens spätestens eine Stunde nach Sonnenaufgang.

- f) *Soweit bejagdbare Flächen von der Tötungsaktion betroffen sind, ist der Revierinhaber vorher zu informieren.*
- g) Besteht eine Abgabemöglichkeit der Biber zur Durchführung von Ansiedlungsprojekten, so hat der/die Antragsteller(in) die gefangenen Tiere an den Träger des Ansiedlungsprojekts abzugeben. Er/Sie hat eine Hälterungsmöglichkeit für die Tiere bereitzuhalten.
- h) Dem Landratsamt sind unverzüglich die Angaben gemäß dem Meldebogen für Zugriffsmaßnahmen zu machen.
3. Die Kosten des Verfahrens hat der/die Antragsteller(in) zu tragen.
4. *Verwaltungskosten werden nicht erhoben./Für diesen Bescheid wird festgesetzt.*

Gründe:**I.**

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

(...)

II.

1. Das Landratsamt ... ist gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich für die Erteilung der Genehmigung zuständig.
2. Der Biber (*Castor fiber*) ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. aa und Nr. 14 Buchst. b des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) besonders und streng geschützt. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders und streng geschützten Arten zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Von diesem Verbot kann nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG u. a. dann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher Schäden erforderlich ist und die

Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Sätze 2 und 3 BNatSchG gewahrt sind (näher ausführen).

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 und Sätze 2 und 3 BNatSchG für eine Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor.

(...)

(Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen:)

Von diesem Verbot kann gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung des § 44 im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde (näher ausführen).

Die Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 BNatSchG für eine Befreiung vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegen vor.

(...)

Die Anordnung der Nebenbestimmungen stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG und § 67 Abs. 3 BNatSchG.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf

Hinweise:

1. Der Besitz von Bibern (lebende und tote Tiere, ohne Weiteres erkennbare Teile sowie ohne Weiteres erkennbar aus Bibern gewonnene Erzeugnisse, § 7 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) ist gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich verboten. Biber dürfen jedoch von der zur Tötung berechtigten Person ohne weitere Ausnahmegenehmigung in Besitz genommen werden. Dies schließt den Verzehr sowie die Verarbeitung des Tieres oder Teile davon (z. B. Präparation, Verwendung des Fells oder der Zähne etc.) zu privaten Zwecken ein.
2. Die Vermarktung von Bibern (lebende und tote Tiere, ohne Weiteres erkennbare Teile sowie ohne Weiteres erkennbar aus Bibern gewonnene Erzeugnisse, § 7 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) ist gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ausnahmslos verboten. Unter das Vermarktungsverbot fallen das Verkaufen, das Kaufen, das Anbieten zum Verkauf

oder Kauf, das Vorrätighalten oder Befördern zum Verkauf sowie der Erwerb, das Zurschaustellen oder die sonstige Verwendung zu kommerziellen Zwecken (§ 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b BNatSchG). Eine Vermarktungsgenehmigung ist allenfalls denkbar zur Verwendung der Tiere für Zwecke der Forschung oder Lehre. Keine Vermarktung ist dagegen das Verschenken von Tieren.

Wird das getötete Tier weder für Lehr- und Forschungszwecke noch für private Zwecke verwendet, so ist es entweder an den Bibermanager abzugeben, auf eigene Kosten in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt oder im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben anderweitig zu entsorgen.

3. Für die Tötung des Bibers sind ein Waffenschein nach § 10 Abs. 4 des Waffengesetzes (WaffG) sowie eine waffenrechtliche Schießeraubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG erforderlich. Für Jäger greift aufgrund dieser Ausnahme jedoch § 13 Abs. 6 Satz 2 WaffG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

(...)

Mit freundlichen Grüßen

II. Abdruck an

1. Herrn (Bibermanager)

mit der Bitte um Kenntnisnahme und um Mitteilung über den Verbleib der Tiere, sofern diese dem Bibermanager überlassen wurden.

2. Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage 4**zu den Richtlinien zum Bibermanagement, Stand: 25.11.2020****Melde- und Erfassungsbogen für Biber Schäden**

zur Abgabe an die untere Naturschutzbehörde (uNB) des Landratsamts _____

1. Anschrift des Geschädigten

Name, Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon- u./o. Fax-Nr.: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Bank: _____

2. Anschrift des Biberberaters/Schätzers

Name, Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon- u./o. Fax-Nr.: _____

3. Schadensart

Fraßschäden an landwirtschaftlichen Kulturen

Vernässungsschäden an landwirtschaftlichen Kulturen

Flurschäden

Sachschäden in der Landwirtschaft

Schäden an Nutztieren in der Landwirtschaft

Tierarztkosten/Landwirtschaft

Schäden an Teichdämmen/Fischzucht

Forstwirtschaftliche Schäden

Schäden von Fischereivereinen an Satzfishen bestandsbedrohter heimischer Fischarten

(Gefährdungstatus nach Roter Liste) in Aufzuchtteichen

4. Ort des Schadens und Zeitpunkt der Schadensfeststellung

Gemeinde, Gemarkung, Fl.Nrn.: _____

Zeitpunkt Schadensfeststellung: _____

Datum Schadensmeldung: _____

Zum Schadensort Karte o. Luftbild beilegen. Eine Dokumentation des Schadens mit Fotos ist zwingend erforderlich.

(EU) Nr. 702/2014 definiert. Antragsteller, die **nicht** unter KMU (250 oder mehr Mitarbeiter **und** einen Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro **oder** eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro) fallen, müssen gemäß Ziffer 72 der „Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020“ in Ihrem Antrag die Situation beschreiben, die ohne Beihilfe bestehen würde (kontrafaktische Fallkonstellation). Aus diesen Unterlagen muss ersichtlich sein, dass die Förderung den beabsichtigten Anreizeffekt hat und ohne die Förderung die Maßnahme nicht oder nicht in diesem Umfang stattfinden könnte.

8. Erklärung zu Unternehmen in Schwierigkeiten bzw. Unternehmen mit offenen Rückforderungsansprüchen:

Ich erkläre hiermit, dass es sich bei meinem Betrieb **nicht** um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnr. 35, Ziffer 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020 handelt. Dies gilt gemäß Randnr. 26 der Rahmenregelung nicht, wenn die finanziellen Schwierigkeiten eines im Agrar- oder Forstsektor tätigen Unternehmens durch einen durch ein geschütztes Tier verursachten Schaden eingetreten sind und dieser Schaden ausgeglichen werden soll.

Ja Nein

- dass keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt besteht.

Ja Nein

9. Zusätzliche Erklärung bei der Beantragung von fischwirtschaftlichen Schäden:

Mir ist bekannt, dass die Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU einzuhalten sind.

Ich erkläre hiermit,

- dass ich im Rahmen der Förderprogramme des Europäischen Fischereifonds (EFF; 2007 – 2013) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF; seit 2014) **keinen Betrug** im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften begangen habe und derzeit auch kein Verfahren anhängig ist,
- dass ich **keinen schweren Verstoß** nach Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 (Handel mit Fischen aus illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei) begangen habe und derzeit auch kein Verfahren anhängig ist.
- dass ich **nicht gegen Umweltstrafvorschriften** im Sinne der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2008/99/EG verstoßen habe und derzeit auch kein entsprechendes Verfahren anhängig ist. Darunter fallen beispielsweise Straftaten nach den §§ 311, 324 bis 330a StGB, §§ 71, 71a BNatSchG oder §§ 38, 38a BJagdG.

Mir ist bekannt, dass diese Vorschriften während der Durchführung des Vorhabens sowie während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung einzuhalten sind, ansonsten ist die Beihilfe zurückzuzahlen.

Ja Nein

Bei der Ortseinsicht wurde der Biber als Verursacher des beschriebenen Schadens

bestätigt/nicht bestätigt.

Die o. g. Schadenshöhe wird von der uNB oder dem von der uNB beauftragten Biberberater oder Schätzer bestätigt/nicht bestätigt.

Ort, Datum: _____

Unterschrift Geschädigter

Unterschrift Biberberater/Schätzer

Die uNB ist mit dem Gesamtentschädigungsbetrag in Höhe von _____ € einverstanden.

_____, den _____

untere Naturschutzbehörde

Anlage 5

zu den Richtlinien zum Bibermanagement, Stand: 25.11.2020

Ablauf der Schadensregulierung

<p>1. Schritt</p>	<p>Eingang der Schadensmeldung bei der zuständigen KVB (oder beim Biberberater/Bibermanager): Der Geschädigte oder ein von ihm Beauftragter muss den Schaden rechtzeitig telefonisch oder schriftlich melden (s. Muster Schadensmeldung (Anlage 4), das bei telefonischer Meldung durch KVB, Biberberater/Bibermanager auszufüllen ist). Soweit bereits möglich, hat der Geschädigte dabei nachvollziehbare Angaben zu Ort und Zeitpunkt der Schadensentstehung sowie zu Art und Umfang des Schadens zu machen.</p>
<p>2. Schritt</p>	<p>Prüfung von Ausschlussgründen oder vorrangigen Präventivmaßnahmen: Soweit bereits an dieser Stelle möglich, prüft die KVB, ob eine Erstattung des Schadens schon deshalb ausscheidet, weil ein Ausschlussgrund (s. Nr. 2.4.4 der Richtlinien zum Bibermanagement) gegeben ist oder präventiven Maßnahmen Vorrang einzuräumen ist (s. Nr. 2.4.3 der Richtlinien zum Bibermanagement). Teilweise wird diese Prüfung aber erst im Rahmen von Schritt 4 und/oder Schritt 5 erfolgen können.</p>
<p>3. Schritt</p>	<p>Glaubhaftmachung des Schadens(hergangs) durch den Geschädigten: Sofern der Geschädigte nicht bereits bei der Schadensmeldung ausreichende Nachweise vorgelegt hat, fordert die KVB ihn auf, dies innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen.</p>

	<p>In einfachen/eindeutigen Fällen kann die Ortseinsicht durch den Biberberater ausreichen</p>	<p>Bei Maschinenschäden ist der Schadenshergang glaubhaft zu machen (z. B. mittels Fotos, Benennung von unabhängigen Zeugen oder Ortseinsicht) und Kostenvoranschlag oder vergleichbare Kostenschätzung vorzulegen (für endgültige Schadensabrechnung ist Reparaturrechnung maßgeblich)</p>
4. Schritt	<p>Feststellung des Schadens und Berechnung der Schadenshöhe durch den Biberberater oder durch die Einschaltung einer sog. Regulierungskommission</p>	
	<p>In einfachen bzw. eindeutigen Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestätigung des Biberberaters über Schadensursache und -umfang sowie Schadensnachweis durch Rechnungen o. Ä. genügt (s. Muster Erfassungsbogen) - dient gleichzeitig als Regulierungsvorschlag - kommt insbes. in Betracht, wenn Schäden objektiv feststellbar sind (z. B. bei Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen anhand der vom BBV und der 	<p>In sonstigen Fällen: Beteiligung einer „Regulierungskommission“, die auf Initiative der KVB tätig wird (bestehend aus KVB, Biberberater und je nach Schadensart aus Vertretern des BBV, BN, LBV, WBV, ALF)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einigungsversuch innerhalb der Kommission - sofern keine Lösung gefunden wird, veranlasst die KVB eine Schadensschätzung <ul style="list-style-type: none"> -- bei landwirtschaftl. Schäden durch BBV-Schätzer (Kontaktadressen über BBV-Kreisgeschäftsstelle) -- bei forstwirtschaftl. Schäden durch Forstexperten (Vermittlung und Koordination durch Waldbesitzerverband,

	<p>Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft erarbeiteten Schätzungsrichtlinien, die für den Dienstgebrauch über das Bayerische Behördennetz unter www.stmelf.bybn.de abrufbar sind) bzw. „Einigung“ günstiger ist als Schadensbehebung durch Dritte</p>	<p>Max-Joseph Str. 9, 80333 München, Tel.: 089/5803080, E-Mail: bayer.waldbesitzerverband@t-online.de)</p> <ul style="list-style-type: none"> -- bei Schäden an Fischeichanlagen durch die Fachberatungen für Fischerei der Bezirke oder das Institut für Fischerei - bei Schäden über 10 000 € zusätzlich Überprüfung durch BBV-Bewertungsreferenten - ggf. zusätzlich erforderlich: Ortsbesichtigung und/oder Einholung Sachverständigengutachten - Kommission erstellt Regulierungsvorschlag
<p>5. Schritt</p>	<p>Übermittlung, Sammlung und Meldung der Ausgleichsfälle: Biberberater oder Regulierungskommission übermitteln die Regulierungsvorschläge an die Kreisverwaltungsbehörden. Diese sammeln die Ausgleichsfälle und melden den Gesamtbetrag Anfang des Folgejahres über die Regierungen ans StMUV. Die Ausgleichsfälle sind dem StMUV spätestens am 31. Januar vorzulegen. Finanziert ein Landkreis nach Abschluss des Prüfverfahrens aus Landkreismitteln den Schaden vor, ist bei der Erstattung der vorfinanzierten Mittel an den Landkreis der nach Schritt 6 ermittelte Ansatz zugrunde zu legen.</p>	
<p>6. Schritt</p>	<p>Ermittlung der Ausgleichsbeträge: StMUV ermittelt, ob ein vollständiger Ausgleich möglich ist oder ob wegen der Deckelung der zur Verfügung stehenden Mittel die einzelnen Schadensfälle nur anteilig geringer ausgeglichen werden können (in diesem Fall erfolgt lineare Kürzung).</p>	

- 4 -

7. Schritt	<p>Zuweisung der Mittel: Das StMUV weist die jeweiligen Beträge den Regierungen zu und diese den Kreisverwaltungsbehörden (Grundlage Haushaltsansatz Artenschutz).</p>
8. Schritt	<p>Auszahlung der Schadensbeträge: Die Kreisverwaltungsbehörden ordnen die Auszahlung des jeweiligen Betrags an die Geschädigten an. Dies erfolgt aufgrund eines Bescheids an den Geschädigten (siehe Anlage 6 dieser Richtlinien).</p> <p>Evtl. durch den Landkreis vorfinanzierte Mittel können mit den vom StMUV zugewiesenen Mitteln verrechnet werden. Liegt die vom StMUV festgesetzte Quote unter der bereits ausbezahlten Quote, trägt der Landkreis die Differenz aus eigenen Mitteln.</p> <p>Ein Verwendungsnachweis ist wegen der Natur der Zuwendung, die nicht für die Verwirklichung in der Zukunft liegender Vorhaben, sondern für den Ausgleich in der Vergangenheit liegender Schäden gewährt wird, nicht zu führen.</p>

Anlage 6**zu den Richtlinien zum Bibermanagement, Stand: 25.11.2020****Musterbescheid für den Ausgleich von Biberschäden**

Hinweis: Kursiv gedruckte Felder sind in den Bescheid aufzunehmen, wenn sie auf den Schadensfall zutreffen bzw. sind alternativ anzuwenden

Adressat

**Artenschutzrecht;
Ausgleich von Biberschäden**

Zum Antrag vom

...

Nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage erlässt das Landratsamt..... folgenden

Bescheid:

- A. Der in der Anschrift genannte Geschädigte hat einen Biberschaden in Höhe von Euro gemeldet. Von dieser Summe wurden Euro anerkannt. Der Geschädigte erhält daher einen Schadensausgleich in Höhe von Euro
(in Worten:..... Euro).

Dies entspricht einer Ausgleichsquote von .. %.

EVTL.: Zusätzlich bei Tei ablehnung: Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Oder alternativ: Der Geschädigte erhält keinen Ausgleich.

- B. Der Ausgleich wird aufgrund der Richtlinien zum Bibermanagement und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen **gewährt oder alternativ: abgelehnt.**
Es folgt die Darlegung der Gründe für die Anerkennung bzw. Teil-Ablehnung des Antrags. Bei vollständiger Ablehnung des Antrags entfallen nachstehende Nrn.1 bis 3.

1. Auflagen, Bedingungen und Hinweise:

EVTL: Die von der Bayerischen Staatsregierung zur Verfügung gestellten Mittel

reichen für die Begleichung aller Schäden nicht aus. Deshalb können die einzelnen Schadensfälle nur anteilig ausgeglichen werden. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat eine Ausgleichsquote in Höhe von XX % festgesetzt.

Dieser Bescheid lässt zwingende gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen unberührt und befreit insbesondere nicht von den Erfordernissen behördlicher oder sonstiger Erlaubnisse.

Ist der Ausgleich (teilweise) zu Unrecht gewährt worden, so kann dieser Bescheid nach Art. 48//49a BayVwVfG zurückgefordert werden.

EVTL: *Die Schäden sind so kostengünstig wie möglich zu beheben.*

Die Schadensbeseitigung war durch den Geschädigten selbst möglich und zumutbar. Deshalb waren bei der Schadensberechnung pauschal die Verrechnungssätze des Kuratoriums Bayerischer Maschinen- und Betriebshilfsringe e. V. (KBM e. V.) heranzuziehen.

EVTL: *Bei der Ermittlung der Schadenshöhe wurde der Leitfaden „Biberschäden – Forstwirtschaftliche Schäden bewerten“, der von der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft herausgegeben wird, verwendet.*

EVTL: *Bei der Bewertung der Schäden an landwirtschaftlichen Feldfrüchten wurde auf die aktuell gültigen Schätzungsrichtlinien des Bayerischen Bauernverbands zurückgegriffen.*

2. Nachweis der Verwendung:

Ein Verwendungsnachweis ist wegen der Natur der Zuwendung, die nicht für die Verwirklichung in der Zukunft liegender Vorhaben, sondern für den Ausgleich in der Vergangenheit liegender Schäden gewährt wird, nicht zu führen.

3. Verfahrenskosten

Kosten werden nicht erhoben.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Mit freundlichen Grüßen

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.